

1. FC RÖTZ 1919 e.V.

mit den Sportabteilungen

- Fussball	gegr. 1919
- Judo	gegr. 1969
- Tischtennis	gegr. 1969
- Turnen	gegr. 1969
- Ski	gegr. 1985
- Gesundheits- und Reha-Sport	gegr. 1987
- Tennis	gegr. 1990



Satzung

Stand: 18.11.2018

1. FC RÖTZ 1919 e.V.



Sportabteilungen:	Fußball:	gegr. 1919	Ski:	gegr. 1985
	Judo:	gegr. 1969	Gesundheits- und Reha-Sport:	gegr. 1987
	Tischtennis:	gegr. 1969	Tennis:	gegr. 1990
	Turnen:	gegr. 1969		

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. FC RötZ e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in RötZ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter Nr. VR 50019 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt derzeit durch die Ausübung der Sportarten: Fussball, Judo, Tischtennis, Turnen, Ski, Gesundheits- und Reha-Sport, Tennis
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a) EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Abteilung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der einzelnen Abteilungen.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.01. des auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht (das Recht in ein Vereinsamt gewählt zu werden) und Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
 Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist

innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden, wobei der Verstoß gemäß Absatz 3 b) und c) nicht erheblich, wiederholt oder in grober Weise erfolgen muss:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 100,00.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Absatz 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge), Abteilungsaufnahmegebühren und nutzungsbedingte Gebühren für besondere Sportangebote beschlossen werden.
- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 30 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Der Vorstand kann auch Mahngebühren beschließen.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Absatz 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und nutzungsbedingte Sondergebühren gemäß § 7 Absatz 2 und die

abteilungsspezifischen sonstigen Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Absatz 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. f

- (7) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Absatz 3 befreit.
- (8) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schriftführers innehaben kann
 - c) 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassiers und des Schriftführers innehaben kann
 - d) Kassier
 - e) Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Das Nähere wird in der Finanzordnung geregelt. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (6) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Beiräten, die überfachliche Funktionen erfüllen,

c) den Abteilungsleitern oder deren beauftragten Vertretern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind und alle Ausschussmitglieder von einem Vorstandsmitglied zur Sitzung geladen wurden. Die Einladung kann in Textform, mündlich oder fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise erfolgen. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (5) Als Beiräte gehören dem Vereinsausschuss an
 - a) die überfachliche Frauenwartin
 - b) der überfachliche JugendleiterDie Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Beiräte können sich nicht vertreten lassen.
- (6) Die Sportabteilungen üben ihre Rechte im Vereinsausschuss durch ihre gewählten Abteilungsleiter aus. Die Abteilungsleiter können sich in den Vereinsausschusssitzungen vertreten lassen, nicht jedoch die Vorstandsmitglieder, die ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben können.
- (7) Übt eine Vereinsausschussmitglied mehrere Funktionen aus, so hat er nur eine Stimme.
- (8) Scheidet ein Beirat oder ein Beisitzer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt § 9 Absatz 3 analog.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der derzeit aktuell örtlichen Presse (Bayerwald Echo, Chamer Zeitung). Bei der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, auf eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen und der Versammlung über das Prüfungsergebnis Bericht erstatten.
Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.
Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) 1. Abteilungsleiter
 - b) 2. Abteilungsleiter

- c) Abteilungskassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter (bei Abteilungen mit Jugendlichen)
- (4) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
- a) gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) gegen die Vereinssatzung oder
 - c) gegen Vereinsordnungen oder
 - d) gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane.
- Für die Entscheidungen ist der Vereinsausschuss zuständig.
- (5) Die Abteilungsleiter sind für den in ihr Fachgebiet fallenden Sportbetrieb und das Kassenwesen ihrer Abteilung verantwortlich.
- (6) Die Kassen der Abteilungen stellen Unterkassen der Vereinskasse dar und können von den Sportabteilungen unter Beachtung der Satzungsbestimmung autonom im Guthabenbereich geführt werden. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
- (7) Schulden dürfen von den Abteilungen ohne Zustimmung des Vereinsausschusses nicht gemacht werden. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.
- (8) Einnahmen, die von einer Sportabteilung selbst durchgeführten Veranstaltungen erzielt werden, sind in erster Linie für satzungsgemäße Zwecke dieser Abteilung zu verwenden. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins können die Sportabteilungen für ihre Mitglieder eigene Aufnahmegebühren und Spielgebühren festlegen (Beitrags- und Gebühren-Autonomie) festlegen.
- (9) Die Einführung der Gebühren-Autonomie verfolgt in erster Linie den Zweck, die anderweitig nicht gedeckten Investitionskosten abzudecken. Die abteilungsspezifischen Aufnahme- und Spielgebühren sind ausschließlich und ohne Absicht auf Gewinnerzielung für den satzungsgemäßen Sportbetrieb einzusetzen. Sie dürfen nur solange und soweit erhoben werden, als dies zur Finanzierung der Sportabteilung unumgänglich ist.
- (10) Soweit eine Sportabteilung Aufnahme- und Spielgebühren festsetzt, hat sie sich eine Gebührenordnung zu geben, die Bestandteil der Finanzordnung in ihrer jeweiligen Fassung wird.
- (11) Dem Kassier des Vereins ist von den Sportabteilungen jährlich eine Kassenabrechnung mit Einnahme- und Ausgabenaufgliederung sowie der Nachweis des Kassenbestandes vorzulegen. Der Vereinsvorstand hat jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- (12) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (13) Alle größeren Veranstaltungen, auch die der Sportabteilungen, sind dem Vorstand rechtzeitig vorher anzuzeigen und im Einvernehmen mit dem Vorstand festzulegen. Die Ausrichtung überregionaler Veranstaltungen von Fachverbänden in Rötze ist dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung,

Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Rötz mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. November 2016 in Rötz beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Rötz, den 20. November 2016



Gerhard Hofmann
Gerhard Hofmann

Maria Drexler
Maria Drexler

Manfred Leopold
Manfred Leopold

Anita Rötzer
Anita Rötzer

Martin Maier
Martin Maier

Elfriede Gietl
Elfriede Gietl

Joachim Pregler
Joachim Pregler

Benedikt Christoph
Benedikt Christoph

Klaus Pregler
Klaus Pregler

Patrick Wutz
Patrick Wutz

Christa Braun
Christa Braun

Josef Steindl
Josef Steindl

Anna Bittner
Anna Bittner

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender / Abteilungsleiter Tennis

3. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Überfachliche Frauenwartin

Überfachlicher Jugendwart

Abteilungsleiter Fussball

Abteilungsleiter Judo

Abteilungsleiter Tischtennis

Abteilungsleiterin Turnen

Abteilungsleiter Ski

Abteilungsleiter Gesundheits- und Reha-Sport

Anmerkung:

Aufgrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung 2018 (DS-GVO), die ab 25. Mai 2018 angewendet werden muss, wurde § 16 **Datenschutz der Satzung** angepasst.

In der Mitgliederversammlung am 18. November 2018 wurden die Anpassungen beschlossen.

Rötz, den 18. November 2018

Gerhard Hofmann
Gerhard Hofmann

1. Vorsitzender

Maria Drexler
Maria Drexler

2. Vorsitzender / Abteilungsleiter Tennis

Manfred Leopold
Manfred Leopold

3. Vorsitzender

Anita Rötzer
Anita Rötzer

Kassier

Martin Maier
Martin Maier

Schriftführer

Elfriede Gietl
Elfriede Gietl

Überfachliche Frauenwartin

Joachim Pregler
Joachim Pregler

Überfachlicher Jugendwart

Benedikt Christoph
Benedikt Christoph

Abteilungsleiter Fussball

Klaus Pregler
Klaus Pregler

Abteilungsleiter Judo

Anton Mürsch
Anton Mürsch

Abteilungsleiter Tischtennis

Christa Braun
Christa Braun

Abteilungsleiterin Turnen

Josef Steindl
Josef Steindl

Abteilungsleiter Ski

Anna Bittner
Anna Bittner

Abteilungsleiter Gesundheits- und Reha-Sport

